

AVB Vergleich - Motorfahrzeug März 2026

Artikel	Titel	Helvetia Motorfahrzeug AVB September 2024	Helvetia Motorfahrzeug AVB März 2026																																												
Kundeninformationen	10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht. Wird der gesetzliche Prämienersatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienersatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.	10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht. Wird der gesetzliche Prämienersatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienersatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.																																												
G7	Besonderheiten im Vertrag	Sofern im Vertrag eingeschlossen, sind folgende Verwendungszwecke versichert: a) das Risiko aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung; b) das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässigen und / oder privaten Personentransporten; c) das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässiger Ausmietung und / oder zu privater Ausmietung (über einen Drittanbieter, z. B. über Internet-Ausmietungsplattform); d) das Risiko aus der Verwendung als Ersatzfahrzeug, wenn der Halter das versicherte Fahrzeug im Rahmen seiner Tätigkeit als Garagenbetrieb an Selbstfahrer zur Verfügung stellt.	Sofern im Vertrag eingeschlossen, sind folgende Verwendungszwecke versichert: a) das Risiko aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung; b) das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässigen und / oder privaten Personentransporten; c) das Risiko aus der Verwendung zu gewerbmässiger Ausmietung und / oder zu privater Ausmietung (über einen Drittanbieter, z. B. über Internet-Ausmietungsplattform); d) das Risiko aus der Verwendung als Ersatzfahrzeug, wenn der Halter das versicherte Fahrzeug im Rahmen seiner Tätigkeit als Garagenbetrieb an Selbstfahrer zur Verfügung stellt. e) das Risiko aus der Verwendung von Personenwagen und Motorrädern als Lieferdienst von zubereiteten Speisen.																																												
G10.2	Der Selbstbehalt wird nicht belastet:	Kasko e) wenn wir für Kollisionsereignisse Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben; f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS leisten; g) wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird; h) wenn bei Glas- und Hagelschäden die Schadenbehebung durch Helvetia organisiert und durch die von Helvetia bestimmten Partnerbetriebe vorgenommen wird	Kasko e) wenn wir für Kollisionsereignisse Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben; f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS leisten; Kaufpreisschutz, KaufpreisschutzPLUS. g) wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird; h) wenn bei Glas- und Hagelschäden Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, und bei Hagelschäden die Schadenbehebung durch Helvetia organisiert und durch die von Helvetia bestimmten Partnerbetriebe vorgenommen wird.																																												
K2	Deckungen und Leistungen	Je nach im Vertrag vereinbarter Produktvariante umfasst der Versicherungsschutz nachfolgende Ereignisse: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Versicherte Produktvariante</th> <th>Kollisionsereignisse</th> <th>Teilkaskoereignisse</th> <th>Schäden am parkierten Fahrzeug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VollkaskoPLUS</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Vollkasko</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>TeilkaskoPLUS</td> <td>–</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Teilkasko</td> <td>–</td> <td>✓</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Versicherte Produktvariante	Kollisionsereignisse	Teilkaskoereignisse	Schäden am parkierten Fahrzeug	VollkaskoPLUS	✓	✓	✓	Vollkasko	✓	✓	–	TeilkaskoPLUS	–	✓	✓	Teilkasko	–	✓	–	Je nach im Vertrag vereinbarter Produktvariante umfasst der Versicherungsschutz nachfolgende Ereignisse: NEUE TABELLE <table border="1"> <thead> <tr> <th>Versicherte Produktvariante</th> <th>Kollisionsereignisse</th> <th>Teilkaskoereignisse</th> <th>Schäden am parkierten Fahrzeug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VollkaskoPLUS</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Vollkasko</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Totalschadenkasko</td> <td>✓ (nur Totalschaden)</td> <td>✓</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>TeilkaskoPLUS</td> <td>–</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Teilkasko</td> <td>–</td> <td>✓</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Versicherte Produktvariante	Kollisionsereignisse	Teilkaskoereignisse	Schäden am parkierten Fahrzeug	VollkaskoPLUS	✓	✓	✓	Vollkasko	✓	✓	–	Totalschadenkasko	✓ (nur Totalschaden)	✓	–	TeilkaskoPLUS	–	✓	✓	Teilkasko	–	✓	–
Versicherte Produktvariante	Kollisionsereignisse	Teilkaskoereignisse	Schäden am parkierten Fahrzeug																																												
VollkaskoPLUS	✓	✓	✓																																												
Vollkasko	✓	✓	–																																												
TeilkaskoPLUS	–	✓	✓																																												
Teilkasko	–	✓	–																																												
Versicherte Produktvariante	Kollisionsereignisse	Teilkaskoereignisse	Schäden am parkierten Fahrzeug																																												
VollkaskoPLUS	✓	✓	✓																																												
Vollkasko	✓	✓	–																																												
Totalschadenkasko	✓ (nur Totalschaden)	✓	–																																												
TeilkaskoPLUS	–	✓	✓																																												
Teilkasko	–	✓	–																																												
K2.1.4	Diebstahl	Versichert sind Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch und Raub des versicherten Fahrzeuges und Zubehör oder beim Versuch dazu, wenn sie unfreiwillig eingetreten sind. Keine Entschädigung erfolgt bei Tatbegehung durch Familienangehörige. Begriffserklärung: Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander.	Versichert sind Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch und Raub des versicherten Fahrzeuges und Zubehör oder beim Versuch dazu, wenn sie unfreiwillig eingetreten sind. Keine Entschädigung erfolgt bei Tatbegehung durch Familienangehörige. Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, erfolgt keine Entschädigung bei Tatbegehung durch Familienangehörige des häufigsten Lenkers, der Organe, Gesellschafter, Geschäftsführer, Genossenschafter, Vereinsmitglieder oder einer im Handelsregister eingetragenen Person der juristischen Person oder Personengesellschaft. Begriffserklärung: Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander. Den Familienangehörigen gleichgestellt, sind Personen, mit denen man in einer Lebensgemeinschaft ist sowie deren Kinder																																												
K2.1.7	Mutwillige Beschädigungen	Versichert sind das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, das Aufschlitzten des Cabrioletverdecks, Schäden durch das Bemalen und Besprayen, das Zersteinen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zersteinen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.	Versichert sind das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, das Aufschlitzten des Cabrioletverdecks, Schäden durch das Bemalen und Besprayen, das Zersteinen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank Hydrauliköltank, sofern der Tank abgeschlossen ist. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zersteinen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.																																												

K2.2	Kollisionereignisse	<p>Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten, sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter. Verwinden beim Kippen oder Be- und Entladen sind der äusseren Einwirkung der Kollision gleichgestellt, sofern die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.</p> <p>Werden aus diesem Artikel Leistungen erbracht, erbringen wir je versichertes Ereignis nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Deckung für Schäden am parkierten Fahrzeug.</p>	<p>Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten, sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter. Verwinden beim Kippen oder Be- und Entladen sind der äusseren Einwirkung der Kollision gleichgestellt, sofern die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.</p> <p>Werden aus diesem Artikel Leistungen erbracht, erbringen wir je versichertes Ereignis nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Deckung für Schäden am parkierten Fahrzeug.</p> <p>Sofern die Produktvariante Totalschadenkasko versichert wurde, sind Teilschäden aufgrund von Kollisionereignissen ausgeschlossen. Eine Kumulation mehrerer einzelner Kollisionereignisse gilt nicht als ein Totalschaden.</p>
K2.4	GlasPLUS	<p>In Ergänzung zur Basisdeckung Teilkasko Glas sind plötzliche Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, welche als Glasersatz dienen, die das Auswechseln oder Reparieren aus Sicherheitsgründen notwendig machen, versichert. Ein Schaden am Fahrzeugrückspiegel ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und eine Reparatur oder ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen, sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen. Nicht versichert sind Schäden im Innenraum des Fahrzeugs an Teilen aus Glas oder aus Werkstoffen, welche als Glasersatz dienen.</p>	<p>In Ergänzung zur Basisdeckung Teilkasko Glas sind plötzliche Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, welche als Glasersatz dienen, die das Auswechseln oder Reparieren aus Sicherheitsgründen notwendig machen, versichert. Ein Schaden am Fahrzeugrückspiegel ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und eine Reparatur oder ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen, sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden. folgenden Komponenten versichert: Scheinwerfer inklusive Leuchtmittel, Rückleuchten, Blinker Gläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen, Nummernschildbeleuchtung, Nebelscheinwerfer, Nebelschlussleuchte, Positionsluchte, Umrissleuchten, Begrenzungsleuchten, Bremsleuchten, Leuchten für Tagfahrlicht und Seitenmarkierungsleuchten und Parkleuchten. Die Aufzählung ist abschliessend.</p> <p>Ein vertraglicher Selbstbehalt aus der Grunddeckung Glas kommt auch für die Zusatzdeckung GlasPLUS zur Anwendung.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen. Nicht versichert sind Schäden im Innenraum des Fahrzeugs an Teilen aus Glas oder aus Werkstoffen, welche als Glasersatz dienen.</p>
K2.5	RepairPlus 2.0	<p>Die Schadensteuerung von Fahrzeugen wird ausschliesslich innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen.</p> <p>In Abänderung von K5.2 muss die Reparatur von Carrosserie und Glasschäden durch einen zertifizierten Helvetia Service-Partner durchgeführt werden. Innerhalb dieses Helvetia Partnernetzes besteht freie Wahl des Reparaturbetriebes.</p> <p>Der Helvetia Service-Partner gewährt folgende Zusatzleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenloser Hol- und Bringservice • Ersatzwagen während der Reparaturdauer (bis maximal CHF 400) • Aussen- und Innenreinigung des Fahrzeuges • Lebenslange Garantie auf die ausgeführten Arbeiten durch Helvetia und den Service-Partner <p>Im Falle einer Auszahlung, eines Totalschadens oder wenn der Versicherungsnehmer die Reparatur ausserhalb des Helvetia Partnernetzes ausführen lässt, entfallen die vorgenannten Service-Leistungen und der vereinbarte Selbstbehalt erhöht sich um nachfolgende Beträge je Ereignis:</p> <p>a) Kollisionereignisse: CHF 250 b) Teilkaskoereignisse: CHF 200 c) Schäden an parkierten Fahrzeugen: CHF 200</p> <p>Kann die Reparatur aus Sicht Helvetia durch den Service-Partner nicht durchgeführt werden, wird auf die Erhöhung des vereinbarten Selbstbhaltes verzichtet.</p>	<p>Die Schadensteuerung von Fahrzeugen wird ausschliesslich innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen.</p> <p>In Abänderung von K5.2 muss die Reparatur von Carrosserie und Glasschäden durch einen zertifizierten Helvetia Service-Partner durchgeführt werden. Innerhalb dieses Helvetia Partnernetzes besteht freie Wahl des Reparaturbetriebes.</p> <p>Der Helvetia Service-Partner gewährt folgende Zusatzleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenloser Hol- und Bringservice • Ersatzwagen während der Reparaturdauer (bis maximal CHF 400) • Aussen- und Innenreinigung des Fahrzeuges • Lebenslange Garantie auf die ausgeführten Arbeiten durch Helvetia und den Service-Partner <p>Im Falle einer Auszahlung, eines Totalschadens oder Wenn der Versicherungsnehmer die Reparatur ausserhalb des Helvetia Partnernetzes ausführen lässt, entfallen die vorgenannten Service-Leistungen und die vereinbarten Selbstbehalte je Ereignis erhöhen sich um CHF 500. der vereinbarte Selbstbehalt erhöht sich um nachfolgende Beträge je Ereignis:</p> <p>a) Kollisionereignisse: CHF 250 b) Teilkaskoereignisse: CHF 200 c) Schäden an parkierten Fahrzeugen: CHF 200</p> <p>Kann die Reparatur aus Sicht Helvetia durch den Service-Partner nicht durchgeführt werden, wird auf die Erhöhung des vereinbarten Selbstbhaltes verzichtet.</p>

K2.6	Entschädigungsart	<p>In Ihrem Vertrag ist eingetragen, ob anhand der Entschädigungsarten (basic, Standard, PLUS) oder zum Zeitwert Leistungen erbracht werden.</p> <p>K2.6.1 Totalschaden a) Mit Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS Ein Totalschaden liegt vor: • wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65 % des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder • wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) bei uns nicht wieder aufgefunden wird.</p> <p>Entschädigungstabelle Die Entschädigung erfolgt aufgrund der gewählten Variante (basic, Standard, PLUS)</p> <table border="1" data-bbox="593 383 862 566"> <thead> <tr> <th>Betriebsjahr</th> <th>basic</th> <th>Standard</th> <th>PLUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Im 1. Jahr</td> <td>Zeitwert zuzüglich 10% davon</td> <td>100%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Im 2. Jahr</td> <td>Zeitwert zuzüglich 10% davon</td> <td>100%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Im 3. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>90-95%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Im 4. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>80-70%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Im 5. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>70-60%</td> <td>90-85%</td> </tr> <tr> <td>Im 6. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>60-55%</td> <td>80-70%</td> </tr> <tr> <td>Im 7. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>50-40%</td> <td>70-60%</td> </tr> <tr> <td>Ab 8. Jahr</td> <td>Zeitwert</td> <td>Zeitwert zuzüglich 10% davon</td> <td>Zeitwert zuzüglich 20% davon</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Ohne Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS</p>	Betriebsjahr	basic	Standard	PLUS	Im 1. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon	100%	100%	Im 2. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon	100%	100%	Im 3. Jahr	Zeitwert	90-95%	100%	Im 4. Jahr	Zeitwert	80-70%	100%	Im 5. Jahr	Zeitwert	70-60%	90-85%	Im 6. Jahr	Zeitwert	60-55%	80-70%	Im 7. Jahr	Zeitwert	50-40%	70-60%	Ab 8. Jahr	Zeitwert	Zeitwert zuzüglich 10% davon	Zeitwert zuzüglich 20% davon	<p>In Ihrem Vertrag ist eingetragen, ob anhand der Entschädigungsarten (basic, Standard, PLUS Kaufpreisschutz, KaufpreisschutzPLUS) oder zum Zeitwert Leistungen erbracht werden.</p> <p>K2.6.1 Totalschaden a) Mit Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS Kaufpreisschutz oder KaufpreisschutzPLUS Ein Totalschaden liegt vor: • wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65 % des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder • wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) bei uns nicht wieder aufgefunden wird.</p> <p>Entschädigungstabelle Die Entschädigung erfolgt aufgrund der gewählten Variante (basic, Standard, PLUS-Kaufpreisschutz, KaufpreisschutzPLUS)</p> <table border="1" data-bbox="1332 414 1780 542"> <thead> <tr> <th>Jahre ab Fahrzeugerwerb</th> <th>basic</th> <th>Kaufpreisschutz</th> <th>KaufpreisschutzPLUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2 Jahre</td> <td>Zeitwert + 10%</td> <td>100% vom Kaufpreis</td> <td>100% vom Kaufpreis</td> </tr> <tr> <td>2-4 Jahre</td> <td>Zeitwert</td> <td>Zeitwert + 10%</td> <td>100% vom Kaufpreis</td> </tr> <tr> <td>ab 4 Jahren</td> <td>Zeitwert</td> <td>Zeitwert + 10%</td> <td>Zeitwert + 20%</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Ohne Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS Kaufpreisschutz oder KaufpreisschutzPLUS</p>	Jahre ab Fahrzeugerwerb	basic	Kaufpreisschutz	KaufpreisschutzPLUS	bis 2 Jahre	Zeitwert + 10%	100% vom Kaufpreis	100% vom Kaufpreis	2-4 Jahre	Zeitwert	Zeitwert + 10%	100% vom Kaufpreis	ab 4 Jahren	Zeitwert	Zeitwert + 10%	Zeitwert + 20%
Betriebsjahr	basic	Standard	PLUS																																																				
Im 1. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon	100%	100%																																																				
Im 2. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon	100%	100%																																																				
Im 3. Jahr	Zeitwert	90-95%	100%																																																				
Im 4. Jahr	Zeitwert	80-70%	100%																																																				
Im 5. Jahr	Zeitwert	70-60%	90-85%																																																				
Im 6. Jahr	Zeitwert	60-55%	80-70%																																																				
Im 7. Jahr	Zeitwert	50-40%	70-60%																																																				
Ab 8. Jahr	Zeitwert	Zeitwert zuzüglich 10% davon	Zeitwert zuzüglich 20% davon																																																				
Jahre ab Fahrzeugerwerb	basic	Kaufpreisschutz	KaufpreisschutzPLUS																																																				
bis 2 Jahre	Zeitwert + 10%	100% vom Kaufpreis	100% vom Kaufpreis																																																				
2-4 Jahre	Zeitwert	Zeitwert + 10%	100% vom Kaufpreis																																																				
ab 4 Jahren	Zeitwert	Zeitwert + 10%	Zeitwert + 20%																																																				
K2.6 c)	Entschädigung	<p>c) Entschädigung Liegt die ermittelte Entschädigung über dem effektiven Kaufpreis, wird Ihnen dieser Preis, mindestens jedoch der Zeitwert vergütet. Nach dem Kauf erfolgte Wertsteigerungen werden nicht entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, wird der Zeitwert entschädigt.</p>	<p>Liegt die ermittelte Entschädigung über dem effektiven Kaufpreis, wird Ihnen dieser Preis, mindestens jedoch der Zeitwert vergütet. Nach dem Kauf erfolgte Wertsteigerungen werden nicht entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden wird der Zeitwert entschädigt. Ist der Kaufpreis mehr als 20 % höher als der Preis vergleichbarer Fahrzeuge zum Kaufzeitpunkt, wird wie folgt entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> *bei basic der Zeitwert *bei Kaufpreisschutz der Zeitwert zuzüglich 10% *bei KaufpreisschutzPLUS der Zeitwert zuzüglich 20% 																																																				
K2.6d	Überreste	<p>Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges inkl. Ausrüstung und Zubehör, wenn diese weiterhin im Besitz des Eigentümers bleiben. Kein Abzug erfolgt, wenn die Überreste mittels schriftlicher Verkaufsvollmacht an Helvetia abgetreten werden. Helvetia ist nicht verpflichtet die Überreste zu übernehmen.</p>	<p>Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges inkl. Ausrüstung und Zubehör, wenn diese weiterhin im Besitz des Eigentümers bleiben. Kein Abzug erfolgt, wenn die Überreste mittels schriftlicher Verkaufsvollmacht an Helvetia abgetreten werden. Helvetia ist nicht verpflichtet die Überreste zu übernehmen.</p>																																																				
K2.6.3	Weitere Kosten	<p>Wir bezahlen für das Fahrzeug: a) die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntuglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000 beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia oder Behörden organisiert oder angeordnet wurden; b) den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird; c) die Zolllasten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden; d) Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.</p> <p>Die Leistungen aus diesem Artikel und der Assistancedeckung sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden.</p>	<p>Wir bezahlen für das Fahrzeug: a) die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntuglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000 beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia oder Behörden organisiert oder angeordnet wurden; b) den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird; c) die Zolllasten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden; d) Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.</p> <p>Die Leistungen aus diesem Artikel und der Assistancedeckung sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden.</p>																																																				
K2.6.4	Kürzung unserer Leistungen	<p>Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht, den Totalschaden eher herbeigeführt oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser Anteil ist durch Sachverständige festzusetzen. Wurde der Katalogpreis inklusive Ausrüstung und Zubehör des Fahrzeuges zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.</p>	<p>Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht, den Totalschaden eher herbeigeführt oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser Anteil ist durch Sachverständige festzusetzen.</p> <p>Wurde der Katalogpreis inklusive Ausrüstung und Zubehör des Fahrzeuges zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.</p> <p>Bei einem Totalschaden werden vorbestandene Schäden, welche ausbezahlt wurden, vom aktuellen Entschädigungsbetrag amortisiert in Abzug gebracht.</p>																																																				
K3.1	Betriebsschäden	<p>Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, allmählich entstandene Schäden an Glas oder Glasersatz, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Ölmangets, Schäden wegen Einfüllens von falschem Kraftstoff, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.</p>	<p>Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, allmählich entstandene Schäden an Glas oder Glasersatz, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Ölmangets, Schäden wegen Einfüllens von falschem Kraftstoff, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Reparatur-, Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.</p>																																																				

K4.1.4	Keine Stufenerhöhung erfolgt:	f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS leisten.	f) wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und einer Entschädigungsart basic, Standard oder PLUS-Kaufpreisschutz, KaufpreisschutzPLUS leisten.
K6	Vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz	Haben Sie noch keinen Versicherungsantrag unterzeichnet, ist Ihr Fahrzeug (ausgenommen Motorfahräder) ab Einlösendatum beim Strassenverkehrsamt während 20 Tagen gegen Schäden von Kollisionsereignissen (bis und mit dem 7. Betriebsjahr) und Teilkaskoereignissen zum Zeitwert versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 250'000; für Motorräder bis CHF 40'000, für Lieferwagen und Kleinbusse bis CHF 100'000. Je Kollisionsereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 500 zu Ihren Lasten. Diese Schäden haben keinen Einfluss auf die Einstufung in das Bonussystem. Wir gewähren keinen vorsorglichen Kasko-Versicherungsschutz, wenn bereits eine Deckung für Kollisions- oder Teilkaskoereignisse vorhanden ist oder das Fahrzeug gewerbmässig ausgemietet wird.	Haben Sie noch keinen Versicherungsantrag unterzeichnet, ist Ihr Fahrzeug (ausgenommen Motorfahräder) ab Einlösendatum beim Strassenverkehrsamt während 20 Tagen gegen Schäden von Kollisionsereignissen (bis und mit dem 7. Betriebsjahr) und Teilkaskoereignissen zum Zeitwert versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 250'000; für Motorräder bis CHF 40'000, für Lieferwagen, Kleinbusse und Wohnmobile bis CHF 100'000. Je Kollisionsereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 500 zu Ihren Lasten. Diese Schäden haben keinen Einfluss auf die Einstufung in das Bonussystem. Wir gewähren keinen vorsorglichen Kasko-Versicherungsschutz, wenn bereits eine Deckung für Kollisions- oder Teilkaskoereignisse vorhanden ist oder das Fahrzeug gewerbmässig ausgemietet wird.
U2.12	Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen	U2.12 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2.7 und U2.11) versichert sind:	U2.12 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2.7 und U2.11) versichert sind:
U2.12.1	Todesfallkapital	U2.12.1 Todesfallkapital Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2'500 begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5'000. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U2.12.2) werden berücksichtigt.	U2.12.1 Todesfallkapital Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2'500 begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5'000. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U2.12.2) werden berücksichtigt:
U2.12.2	Heilbehandlung	U2.12.2 Heilbehandlung Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2'500 pro Tier und CHF 5'000 pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.	U2.12.2 Heilbehandlung Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2'500 pro Tier und CHF 5'000 pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.
Keep Driving		A1 Versicherungsumfang Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger. A2 Deckungen und Leistungen A2.1 Assistance Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, erbringen wir für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen: (A 2.1.1 Fahr- und Mietwagenkosten bis maximal CHF 1'500) A 2.1.2 Übernachtungskosten A 2.1.3 Bergungskosten A 2.1.4 Transport- und Abschleppkosten A 2.1.5 Kosten Pannenhilfe A 2.1.6 Speditionskosten A 2.1.7 Rückführungskosten A 2.1.8 Zolllkosten A 2.1.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss A 2.1.10 Autofähren, Autozüge A 2.1.11 Andere Kosten A 2.1.12 Einschränkungen	A1 Versicherungsumfang Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger. A2 Deckungen und Leistungen A2.1. Assistance Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, erbringen wir folgende Zusatzleistungen, sofern versichert: A 2.1 Pannenhilfe A 2.1.1 Bergungskosten A 2.1.2 Transport- und Abschleppkosten A 2.1.3 Kosten Pannenhilfe A 2.1.4 Speditionskosten A 2.1.5 Rückführungskosten A 2.1.6 Zolllkosten A 2.1.7 Rückzahlbarer Kostenvorschuss A 2.1.8 Übernachtungskosten A 2.1.9 Autofähren, Autozüge A 2.1.10 Andere Kosten A 2.1.11 Einschränkungen
A2.1.7	Rückführungskosten	Rückführungskosten des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers, a) wenn eine Reparatur nur mit grossen Problemen (Beispiel: Beschaffung von Ersatzteilen) durchführbar ist; b) wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparaturkosten und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen; c) wenn bei Diebstahl das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird.	Rückführungskosten des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Versicherungsnehmers, a) wenn eine Reparatur nur mit grossen Problemen (Beispiel: Beschaffung von Ersatzteilen) durchführbar ist; b) wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparaturkosten und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen; c) wenn bei Diebstahl das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige (oder in einer anderen Textform) aufgefunden wird.

A2.1.12	Einschränkungen	<p>A2.1.12 Einschränkungen</p> <p>a) Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht erwähnt sind, sowie Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.</p> <p>b) Die Leistungen für die Assistance und der Kaskodeckung sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf CHF 10'000 begrenzt.</p>	<p>A2.1.11 Einschränkungen</p> <p>a) Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht erwähnt sind, sowie Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.</p> <p>b) Die Leistungen für die Pannenhilfe -Assistance und der Kaskodeckung sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf CHF10'000 begrenzt.</p>																		
A2.1.1	<p>Fahr- und Mietwagenkosten bis maximal CHF 1'500</p>	<p>Fahrkosten</p> <p>a) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder andern Beförderungsmitteln oder b) einen Chauffeur zur Rückführung der Insassen oder die Rückholung des fahrtüchtigen Fahrzeuges an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Unfall, Erkrankung, Tod oder unbekanntem Verbleibes des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.</p> <p>Mietwagenkosten Wir entschädigen für den Ausfall des in der Police eingetragenen Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens nachfolgende Beträge inkl. Mehrwertsteuer:</p> <p>Im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- und Unfallereignis in der Schweiz / Fürstentum</p> <table border="1" data-bbox="591 558 828 670"> <thead> <tr> <th>Kategorie mit Zubehör des versicherten Fahrzeuges</th> <th>Nächst entschädigung pro Tag</th> <th>Maximal entschädigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis CHF 30'000</td> <td>CHF 43</td> <td>CHF 600</td> </tr> <tr> <td>Bis CHF 50'000</td> <td>CHF 60</td> <td>CHF 900</td> </tr> <tr> <td>Bis CHF 70'000</td> <td>CHF 76</td> <td>CHF 1'100</td> </tr> <tr> <td>Bis CHF 90'000</td> <td>CHF 92</td> <td>CHF 1'300</td> </tr> <tr> <td>Über CHF 90'000</td> <td>CHF 110</td> <td>CHF 1'500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Zusammenhang mit einer Panne und bei einem versicherten Ereignis im übrigen Ausland wird höchstens die Maximalentschädigung vergütet.</p> <p>Eine allfällige Einweggebühr wird zusätzlich vergütet.</p> <p>Ersatzfahrzeuge können nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.</p>	Kategorie mit Zubehör des versicherten Fahrzeuges	Nächst entschädigung pro Tag	Maximal entschädigung	Bis CHF 30'000	CHF 43	CHF 600	Bis CHF 50'000	CHF 60	CHF 900	Bis CHF 70'000	CHF 76	CHF 1'100	Bis CHF 90'000	CHF 92	CHF 1'300	Über CHF 90'000	CHF 110	CHF 1'500	<p>A2.2 Ersatzfahrzeug- und Fahrkosten Fahr- und Mietwagenkosten bis maximal CHF 1'500</p> <p>Wir entschädigen Ersatzfahrzeug- und Fahrkosten bis maximal CHF 1'500.</p> <p>A2.2.1 Ersatzfahrzeug Mietwagenkosten Wir entschädigen für den Ausfall des in der Police eingetragenen Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens nachfolgende Beträge inkl. Mehrwertsteuer:</p> <p>Im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- und Unfallereignis in der Schweiz / Fürstentum</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Panne und bei einem versicherten Ereignis im übrigen Ausland wird höchstens die Maximalentschädigung vergütet.</p> <p>Eine allfällige Einweggebühr wird zusätzlich vergütet. Eine allfällige Einweggebühr ist in der Maximalentschädigung der Fahr- und Ersatzfahrzeugkosten von CHF 1'500 enthalten.</p> <p>Ersatzfahrzeuge können nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.</p> <p>A2.2.2 Fahrkosten</p> <p>a) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder andern Beförderungsmitteln oder b) einen Chauffeur zur Rückführung der Insassen oder die Rückholung des fahrtüchtigen Fahrzeuges an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Unfall, Erkrankung, Tod oder unbekanntem Verbleibes des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.</p>
Kategorie mit Zubehör des versicherten Fahrzeuges	Nächst entschädigung pro Tag	Maximal entschädigung																			
Bis CHF 30'000	CHF 43	CHF 600																			
Bis CHF 50'000	CHF 60	CHF 900																			
Bis CHF 70'000	CHF 76	CHF 1'100																			
Bis CHF 90'000	CHF 92	CHF 1'300																			
Über CHF 90'000	CHF 110	CHF 1'500																			
A2.2	Reifenbeschädigung	<p>Versichert sind Beschädigungen von befestigten Reifen am versicherten Fahrzeug, verursacht durch Nägel und Schrauben, Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände sowie böswillige Beschädigung / Vandalismus. Die Versicherungssumme ist auf den in Ihrer Police vereinbarten Wert pro Reifen begrenzt. Die Reifen werden zum Nettopreis (exkl. Verkaufsrabatt) entschädigt.</p> <p>Es werden die folgenden Leistungen übernommen:</p> <p>a) der Ersatz des beschädigten Reifens zum Neuwert, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme pro Reifen; b) die Kosten für den Ersatz von einem 2. gleichwertigen Reifen auf derselben Achse, wenn es technisch notwendig ist; c) die Montage im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme pro Reifen.</p> <p>Nicht versichert sind Reifenschäden, die auf nachfolgende Ursachen zurückzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> falsche Einstellung des Fahrwerks; falscher Luftdruck gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens, des Motorrades und des Reifenherstellers. Folgekosten wie beispielsweise für Felgen, die sich unmittelbar aus dem Schadeneignis ergeben, sind nicht versichert. <p>Kann der Reifen repariert werden, werden anstelle des Ersatzanspruches die Reparaturkosten übernommen, sofern diese niedriger als der Ersatzanspruch sind. Es wird keine Entschädigung bezahlt, wenn das Restprofil des Reifens weniger als 3 mm aufweist.</p>	<p>A2.3 Reifenbeschädigung</p> <p>Versichert sind Beschädigungen von befestigten Reifen am versicherten Fahrzeug, verursacht durch Nägel und Schrauben, Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände sowie böswillige Beschädigung / Vandalismus. Die Versicherungssumme ist auf den in Ihrer Police vereinbarten Wert pro Ereignis Reifen begrenzt. Die Reifen werden zum Nettopreis (exkl. Verkaufsrabatt) entschädigt.</p> <p>Es werden die folgenden Leistungen übernommen:</p> <p>a) der Ersatz des beschädigten Reifens zum Neuwert, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme pro Reifen; b) die Kosten für den Ersatz von einem 2. gleichwertigen Reifen auf derselben Achse, wenn es technisch notwendig ist; c) die Montage im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme pro Reifen.</p> <p>Nicht versichert sind Reifenschäden, die auf nachfolgende Ursachen zurückzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> falsche Einstellung des Fahrwerks; falscher Luftdruck gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens, des Motorrades und des Reifenherstellers. Folgekosten wie beispielsweise für Felgen, die sich unmittelbar aus dem Schadeneignis ergeben, sind nicht versichert. <p>Kann der Reifen repariert werden, werden anstelle des Ersatzanspruches die Reparaturkosten übernommen, sofern diese niedriger als der Ersatzanspruch sind. Es wird keine Entschädigung bezahlt, wenn das Restprofil des Reifens weniger als 3 mm aufweist, der Reifen älter als 8 Jahre ist oder es sich um rein optische Schäden am Reifen handelt.</p>																		
A2.3	Weiterer Ausschluss in der Assistance	<p>Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.</p>	<p>Weiterer Ausschluss in der Pannenhilfe / Ersatzfahrzeug und Fahrkosten Assistance</p> <p>Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.</p>																		

A2.6	Verkehrsrechtsschutz	<p>Wurde die Zusatzversicherung Assistance abgeschlossen, sind die nachfolgenden Leistungen aus der Verkehrsrechtsschutzversicherung (A2.6.1 – A2.6.10) versichert.</p> <p>Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend «Coop Rechtsschutz» genannt).</p> <p>Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz.</p>	<p>Wurde die Zusatzversicherung Assistance Pannenhilfe inkl. Verkehrsrechtsschutz abgeschlossen, sind die nachfolgenden Leistungen aus der Verkehrsrechtsschutzversicherung (A2.6.1 – A2.6.10) versichert.</p> <p>Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend «Coop Rechtsschutz» genannt).</p> <p>Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz.</p>
Z2.1 und G9.4	Verzicht bei Grobfahrlässigkeit	<p>Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichten wir bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.</p> <p>Kein Verzicht erfolgt wenn, die versicherte Person das versicherte Ereignis (Art. 31 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursachte, d.h. unter Betäubungsmittel- oder Arzneimittelleinfluss stand oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügte (z. B. Sekundenschlaf); • durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursachte. <p>Kein Verzicht erfolgt ausserdem, wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelte. In diesem Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20 %.</p>	<p>Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichten wir bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht. Dieser Verzicht gilt gegenüber jedem Lenker des versicherten Fahrzeuges.</p> <p>Kein Verzicht erfolgt wenn, die versicherte Person das versicherte Ereignis (Art. 31 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG):</p> <p>a) in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursachte, d.h. unter Betäubungsmittel- oder Arzneimittelleinfluss stand oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügte (z. B. Sekundenschlaf);</p> <p>b) durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursachte.</p> <p>Kein Verzicht erfolgt ausserdem</p> <p>c) wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelte. In diesem Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20 %.</p> <p>d) wenn der Schadenfall auf schneebedeckter Strasse während der Monate November bis März mit Sommerreifen verursacht wurde.</p> <p>e) wenn der Lenker das elektronische Stabilitätsprogramm deaktiviert und dadurch einen Schadenfall verursacht wurde</p>
Begriffserklärung	Zubehör	Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke, Ladekabel für Elektrofahrzeuge.	Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder; Winter-/ oder Sommerräder , Schneeketten, Pannendreiecke, Ladekabel für Elektrofahrzeuge.

Allrisk AVB - Oldtimer			
K2.1.3	Weitere Kosten	<p>Wir bezahlen für das Fahrzeug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntauglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000.– beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet wurden; 2 den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen (oder in einer anderen Textform) Schadenanzeige aufgefunden wird; 3 die Zolkkosten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden; 4 Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.–. <p>Die Leistungen aus diesem Artikel und der Assistancedeckung sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden.</p>	<p>Wir bezahlen für das Fahrzeug:</p> <p>1 die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntauglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000.– beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet wurden;</p> <p>2 den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen (oder in einer anderen Textform) Schadenanzeige aufgefunden wird;</p> <p>3 die Zolkkosten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden;</p> <p>4 Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.–.</p> <p>Die Leistungen aus diesem Artikel und der Assistancedeckung sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden.</p>
K2.1.4	Kürzung unserer Leistungen	Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht, den Totalschaden eher herbeigeführt oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser Anteil ist durch Sachverständige festzusetzen. Vorbestandene Schäden, mangelhafter Unterhalt oder Abnutzung werden im Rahmen der dadurch bedingten Wertminderung oder der geschätzten Reparaturkosten angerechnet.	Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht, den Totalschaden eher herbeigeführt oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser Anteil ist durch Sachverständige festzusetzen. Vorbestandene Schäden, mangelhafter Unterhalt oder Abnutzung werden im Rahmen der dadurch bedingten Wertminderung oder der geschätzten Reparaturkosten angerechnet.
K2.1.5	Selbstbehalt	Auf alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, wird ein vertraglicher Selbstbehalt nicht belastet.	Auf alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, wird ein vertraglicher Selbstbehalt nicht belastet.
K3.1	Betriebschäden	<p>a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden die mittelbar oder unmittelbar aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation) oder durch Verschleiss, d.h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb entstanden sind. Versichert sind jedoch Schäden durch unbeabsichtigte Fehlbedienung, die zu inneren Betriebschäden führen, wie versehentliches Verschalten.</p> <p>b) Schäden wegen Nichteinflüllen oder nicht richtigem Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsmenge.</p> <p>c) Mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung oder sonstige Überhitzung.</p> <p>d) Schäden infolge Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern sowie bereits vor dem Vertragsabschluss bestandene Beschädigungen oder Mängel aller Art.</p>	<p>a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden die mittelbar oder unmittelbar aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation) oder durch Verschleiss, d.h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb entstanden sind. Versichert sind jedoch Schäden durch unbeabsichtigte Fehlbedienung, die zu inneren Betriebschäden führen, wie versehentliches Verschalten.</p> <p>b) Schäden wegen Nichteinflüllen oder nicht richtigem Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsmenge.</p> <p>c) Mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung oder sonstige Überhitzung.</p> <p>d) Schäden infolge Reparatur-, Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern sowie bereits vor dem Vertragsabschluss bestandene Beschädigungen oder Mängel aller Art.</p>